

## **Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO in der Fassung vom 17.12.2020**

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
<b>Bußgeldtatbestände aufgrund der befristeten Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage (für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.01.2021)</b>			
Teilnahme an einer Ansammlung oder privaten Zusammenkunft im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 1 i.V.m. § 1b Abs. 1 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	50 – 1.000	150
Abhalten einer privaten Veranstaltung im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 1 i.V.m. § 1b Abs. 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10.000	600
Abhalten einer sonstigen Veranstaltung (§ 19 Nr. 2 i.V.m. § 1b Abs. 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	750
Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder Unterkunft ohne triftigen Grund (§ 19 Nr. 3 i.V.m. § 1c Abs. 1 oder 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 500	75
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird (§ 19 Nr. 3 i.V.m. § 1 d Abs. 1 bis 6 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500 – 10.000	4.000

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Betrieb von untersagten Einrichtungen (§ 19 Nr. 4 i.V.m. § 1d Abs. 1 bis 6 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250 – 5.000	500
Durchführung besonderer Verkaufaktionen in Einzelhandelsbetrieben und Märkten (§ 19 Nr. 5 i.V.m. § 1d Abs. 7 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200
Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 6 i.V.m. § 1e Abs. 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	100 – 1.000	200
Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 6 i.V.m. § 1e Abs. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	50-250	75
Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 7 i.V.m. § 1e Abs. 2 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 1.000	100
Nichteinhaltung der Verpflichtung, einen qualifizierten Atemschutz zu tragen (§ 19 Nr. 8 i.V.m. § 1h Abs. 1 CoronaVO)	Betroffene Person	100 – 500	200
<b>Allgemeine Bußgeldtatbestände der CoronaVO</b>			
Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 19 Nr. 9 i.V.m. § 2 Abs. 2 CoronaVO)	Jede oder jeder Beteiligte	50 – 250	70
Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu	Betroffene Person	100 – 250	100

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
tragen bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (§ 19 Nr. 10 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO)			
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im schulischen Bereich (§ 19 Nr. 10 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronaVO)	Betroffene Person	25 – 250	35
Kein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen Fällen (§ 19 Nr. 10 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Unzutreffende Angabe von Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer (§ 19 Nr. 11 i.V.m. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1)	Anwesende oder Anwesender	50 – 250	100
Teilnahme an einer Ansammlung oder privaten Zusammenkunft von mehr als fünf Personen oder mehr als zwei Haushalten. (§ 19 Nr. 12 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	100 – 500	150
Abhalten einer privaten Veranstaltung mit mehr als fünf Personen oder mehr als zwei Haushalten. (19 Nr. 12 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	600
In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember Teilnahme an einer Ansammlung mit mehr als vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (§ 19 Nr. 12 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO)	Jede teilnehmende Person	100 – 500	150

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember Abhalten einer privaten Veranstaltung mit mehr als vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (19 Nr. 12 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 1.000	600
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei gewerblichen Veranstaltern (§ 19 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (gewerblich)	500 – 5.000	650
Abhalten einer Veranstaltung ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen bei sonstigen Veranstaltern (§ 19 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter (sonstige)	50 – 2.500	250
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko (§ 19 Nr. 14 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Satz 2 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	250 – 1.000	350
Zutritt oder Teilnahme durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko in bestimmten Verkehrsmitteln, Bereichen und Einrichtungen (§ 19 Nr. 14 i.V.m. § 14 Satz 5 CoronaVO)	Zutretende oder teilnehmende Person	250–1.000	350
Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen (§ 19 Nr. 15 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 3 CoronaVO)	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	250 – 5.000	400

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Abhalten einer Veranstaltung, die der Unterhaltung dient (§ 19 Nr. 16 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 1 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter	500-10.000	650
Unterlassenes Hinwirken auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (§ 19 Nr. 17 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO)	Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter	250 – 1.000	350
Betrieb eines Clubs oder einer Diskothek (§ 19 Nr. 18 i.V.m. § 13 Abs. 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500 – 10.000	4.000
Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen oder Ausübung des Prostitutionsgewerbes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird (§ 19 Nr. 18 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 12 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	2.500 – 10.000	4.000
Betrieb von untersagten Einrichtungen in weiteren Fällen (§ 19 Nr. 18 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250 – 5.000	500
Betrieb oder Angebot von Einrichtungen, Angeboten oder Aktivitäten ohne Einhaltung der besonderen (Hygiene-)Anforderungen (§ 19 Nr. 19 i.V.m. § 14 Satz 1 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter	250 – 5.000	350

## II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Abs. 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.